

## Protokoll

### **Sitzung des Ausschusses für Steuer- und Finanzpolitik**

31. Mai 2021, 15 bis 17 Uhr

#### **Sitzungsort:**

Virtuelle MS-Teams Sitzung – Handelskammer Hamburg

#### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung**
- 2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Ausschusses für Steuer- und Finanzpolitik am 17. Februar 2021**
- 3. Reform der Grundsteuer in Hamburg**
- 4. Das Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz (KöMoG)**
- 5. Aktuelles aus dem Team Steuer- und Finanzpolitik**
- 6. Verschiedenes**

### **TOP 1: Begrüßung**

Der Vorsitzende begrüßt die Gäste sowie die Ausschussmitglieder.

### **TOP 2: Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 2021**

Das Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 2021 wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 3: Reform der Grundsteuer in Hamburg**

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2018 ist die Grundsteuer in ihrer damals bestehenden Form nicht mit der Verfassung vereinbar. Sie muss somit vom Gesetzgeber grundlegend reformiert werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich bei der Reform der Grundsteuer für das sogenannte Flächenlagemodell entschieden. In diesem Zusammenhang hat es mehrere Werkstatt-Gespräche und Stakeholder-Interviews gegeben, bei denen die Finanzbehörde sich sehr viel Input aus der Wirtschaft geholt hat.

Die Einzelheiten der künftigen Grundsteuer, die in Hamburg 2025 als Wohnlage-Modell umgesetzt werden soll, werden erörtert. Die zentralen Ziele der Grundsteuer-Reform sind ein möglichst niedriger Verwaltungsaufwand, Folgerichtigkeit der Steuerfestsetzung, Akzeptanz in der Bevölkerung sowie eine möglichst gerechte Ausgestaltung der Steuer. Das Gesamtaufkommen soll insgesamt aufkommensneutral sein, auch bezüglich gewerblich genutzter Grundstücke. Für den gewerblichen Bereich soll eine Härtefallregelung eingeführt werden, um ein eventuelles grobes Missverhältnis zwischen der kommunalen Infrastruktur und der Belastung eines Gewerbetreibenden im Einzelfall aufzufangen.

### **TOP 4: Das Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz (KöMoG)**

Das Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz soll nach dem Bundestags-Beschluss vom 21. Mai 2021 Ende Juni 2021 auch im Bundesrat verabschiedet werden. Nach dem neuen Gesetz können sich bestimmte Personengesellschaften (Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften) auf unwiderruflichen Antrag wie Körperschaften behandeln lassen. Vorgesehen ist, dass der Antrag auf Option zur Körperschaftsteuer erstmals im Jahr 2021 für den Veranlagungszeitraum 2022 gestellt werden kann. Die Ausübung der Option hat die Wirkung einer Fiktion, d. h. es wird ein Wechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz in eine Körperschaft fingiert, der Wechsel wirkt einzig für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Die Gesellschafter werden so behandelt, als wären sie an einer Körperschaft beteiligt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigen- und Fremdkapitalkonten. Einen Sonderbereich, Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben für die Gesellschafter, gibt es nicht mehr. Die Gesellschafter erzielen nach Ausübung der Option verschiedene Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz, z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Erhalt von Zinsen aufgrund Hingabe eines Darlehens. Die Ausübung der Option hat keine Auswirkungen auf das Erbschaftsteuerrecht, in diesem Bereich wird die optierende Gesellschaft weiter wie eine Personengesellschaft behandelt. Verlustvorträge gehen, wie bei anderen Formwechseln auch, unter. Bei der Buchwertfortführung wird grundsätzlich von dem gemeinen Wert ausgegangen.

Die Gesellschafter müssen alle innerhalb der EU ansässig sein, da ansonsten die Ausübung der Option nicht steuerneutral möglich ist.

Im Übrigen sieht das Gesetz eine Internationalisierung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG) für Körperschaften vor. So werden u. a. Verschmelzungen mit Drittlandsbezug mit in das UmwStG aufgenommen und in Bezug auf den in Deutschland ansässigen Teil bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen generell begünstigt (diverse bisher durch § 12 Abs. 2 KStG geregelte Einschränkungen bei Drittlandsverschmelzungen fallen durch die Streichung dieser Norm künftig weg). Sämtliche Umwandlungen im Drittland müssen allerdings vergleichbar sein mit einer inländischen Umwandlung. Neu ist auch die vorgesehene Möglichkeit, dass eine im Drittland ansässige Körperschaft ihre in Deutschland belegene Betriebsstätte künftig steuerneutral abspaltet. Die Verlegung des Sitzes ins Drittland ist ebenso steuerneutral möglich, wobei das in Deutschland belegene Betriebsvermögen weiter in Deutschland bleiben muss, da ansonsten die Besteuerung der Entstrickung nach § 4 EStG zur Anwendung kommen kann.

Die Anwesenden erörtern die praktische Relevanz und die konkreten Anwendungsfälle des neuen Gesetzes.

#### **TOP 5: Neues aus dem Team Steuer- und Finanzpolitik**

Die Abteilung Steuer- und Finanzpolitik ist im Rahmen der hauptamtlichen Neuaufstellung der Handelskammer in den neu geschaffenen Geschäftsbereich Transformation und Recht und dort in das Justizariat überführt worden. Die Neuaufstellung orientiert sich an der Standortstrategie „Hamburg 2040“ der Handelskammer.

Es wird um Teilnahme an einer von der Kanzlei AWB betreuten Studie zur Einfuhrumsatzsteuer geworben.

#### **TOP 6: Verschiedenes**

Die nächste Sitzung findet am 21. Oktober 2021 statt.